

Stichtag für das Auswahlverfahren im Rahmen der Maßnahmenarten:

- **M1 - Binnenfischerei**
- **M4 - Aquakultur**
- **M6 - Verarbeitung**
- **M7 - Vermarktung**

Die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027 (GZ-2022-0.420.895 in der jeweils gültigen Fassung) sieht für alle Maßnahmenarten eine laufende Antragstellung vor.

Entsprechend dem Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien EMFAF 2021 - 2027 gibt das Land Tirol für die angeführten Maßnahmenarten M1, M4, M6 und M7 den Stichtag für das Auswahlverfahren mit **30.09.2024** bekannt.

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Agrar, Innrain 1, 6020 Innsbruck eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden.

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtetere Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist. Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Auswahlkriterien entnehmen Sie bitte der [Homepage des Bundesministeriums](#).